Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes „ Industrie- und Gewerbepark Westerhuser Neuland“

Die Stadt Emden und die Gemeinden Hinte und Krummhörn -jeweils vertreten durch den Oberbürgermeister bzw. die Bürgermeister-

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Gründung eines Zweckverbandes:

Präambel

Die Planungen für die weitere Entwicklung des Emder Hafens (Positionspapier) sind als Infrastrukturprojekt von regionaler Bedeutung und ein starker Impulsgeber für die regionale Wirtschaft. Die mit diesen Projekten verbundenen Entwicklungschancen, aber auch die Lasten der städtebaulichen Sicherung, Erschließung und Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen dürfen sich nicht nur auf einzelne Städte und Gemeinden auswirken oder zu einem nachteiligen Konkurrenzverhalten der Städte und Gemeinden untereinander führen. Die Region ist vielmehr auf eine optimale Nutzung der Entwicklungsimpulse angewiesen, die nur durch eine gemeinsame Wahrnehmung der regionalen Interessen im Bereich der Gewerbeentwicklung und durch eine koordinierte Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften erreicht werden kann.

Das Zweckverbandsgebiet ist ein als Gewerbe- und Industriefläche zu entwickelnder Standort, der durch seine Lage an der Autobahnabfahrt „Pewsum“ und durch seine unmittelbare Nähe zum Emder Flugplatz, Emder Hafen und dem Frisia Industriepark die besten Potentiale in der Teilregion der vorbezeichneten Kommunen bietet. Die Kommunen sind sich darüber einig, dass die Standortgemeinde weder die Lasten noch die positiven Auswirkungen dieses Projektes allein übernehmen muss bzw. darf, sondern hieran alle durch die nachfolgende Zweckverbandsordnung zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften beteiligt werden müssen. Es besteht ferner Einigkeit darüber, dass eine Erweiterung des Zweckverbandsgebietes so flexibel wie möglich gestaltet werden muss.

In Erkenntnis dieser Notwendigkeit einer effektiven Strukturverbesserung im Bereich der Teilregion der kreisfreien Stadt Emden und den kreisangehörigen Gemeinden Hinte und Krummhörn soll zur Stärkung der wirtschaftlichen Infrastruktur und zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen ein gemeinsamer Gewerbepark geschaffen werden. Die drei beteiligten Kommunen sind übereingekommen, diese Aufgabe in

kommunaler Zusammenarbeit durchzuführen und hierzu einen Zweckverband zu gründen. Diese Zusammenarbeit soll sich in einer gemeinsamen Sicherstellung der Grundstücksverfügbarkeit, in einer gemeinsamen Entwicklung und Erschließung sowie Finanzierung des Gewerbeparks und in einer gemeinsamen Vermarktung der Gewerbeflächen konkretisieren. Ziel dieser gemeinsamen Vorgehensweise ist eine gegenseitige Stärkung aller drei beteiligten Kommunen ohne Konkurrenzdenken.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Die Stadt Emden und die Gemeinden Hinte und Krummhörn bilden auf Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (NKomZG) den Zweckverband **„ Industrie- und Gewerbepark Westerhuser Neuland“**.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und hat seinen Sitz in der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11 a, 26759 Hinte.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich auf den gemeinsamen Gewerbepark und umfasst im Gebiet der Gemeinde Hinte und der Stadt Emden eine Fläche von ca. 30 Hektar, eine Erweiterung ist möglich (Verbandsgebiet). Die Gesamtfläche ist im Lageplan M 1:10.000, der Bestandteil dieses Vertrages ist **(Anlage 1)**, abgegrenzt.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat die Aufgaben, den gemeinsamen Gewerbepark nach § 1

- zu entwickeln und zu erschließen,
- die Grundstücksverfügbarkeit sicherzustellen sowie
- das Gebiet zu vermarkten, ggf. durch Dritte.

Der Zweckverband nimmt hierzu in eigener Zuständigkeit folgende Aufgabe wahr:

a) den Erwerb der Grundstücke für den gemeinsamen Gewerbepark nach § 1, insbesondere durch notarielle Optionsverträge, die auch den Direkterwerb durch die Investoren erlauben.

b) Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, inklusive Einholung der für die Bauleitplanung erforderlichen Gutachten, Untersuchungen u. ä. Die Verantwortung der Kommunen für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren und die Abwägungsfreiheit bleiben unberührt.

c) Planung und Durchführung der äußeren und inneren Erschließung des Gewerbeparks einschließlich Wasserversorgung und Entwässerung.

d) den Erwerb und die Pflege der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen.

e) Einwerbung etwaiger Zuschüsse unter Ausnutzung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten. Der Erhalt von nennenswerten Zuschüssen für die Erschließung ist Voraussetzung für das interkommunale Gewerbegebiet.

f) Vermarktung der Gewerbeflächen durch regionale und überregionale Werbemaßnahmen im erforderlichen Umfang und entsprechende Beratung und Betreuung von Kaufinteressenten, ggf. durch Dritte

g) Abwicklung der Grundstückskaufverträge sowohl für die angekauften Flächen als für den Gewerbegrundstücksverkauf.

h) Dauerndes Betreiben und Unterhalten der Erschließungsanlagen einschließlich aller Ver- und Entsorgungseinrichtungen als Eigentümer.

Der gemeinsame Gewerbepark wird entsprechend dem zu erwartenden Bedarf abschnittsweise erschlossen. Durch geeignete Gelände- und Bodenbevorratungsmaßnahmen (Grunderwerb und Grundstücksveräußerung, Grundstückstausch und –vermittlung) trägt der Verband dazu bei, dass eine sinnvolle Betriebsansiedlung und eine wirtschaftliche Erschließungsweise möglich werden.

Er wirkt unterstützend zur Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung mit und kann Energieverträge abschließen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere zur Durchführung der Erschließung, Herstellung und Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie der Vermarktung, kann sich der Verband auch der rechtlichen Formen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bedienen oder die Durchführung vertraglich Dritten übertragen. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im gemeinsamen Gewerbepark (insbesondere Erschließungsanlagen, Anlagen zur Ver- und Entsorgung) sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren hierfür kann durch Satzungen des Verbandes geregelt werden.

Der Zweckverband darf als Vorhabenträger nach Maßgabe des § 11 BauGB die dort näher bezeichneten vertraglichen Aufgaben übernehmen; insbesondere im Wege der Verwaltungshilfe die gemeindliche Bauleitplanung unterstützen und Erschließungsmaßnahmen durchführen.

§ 3

Interessenausgleich

(1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass alle Kosten und Erträge, die ihnen aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet entstehen, gemeinsam getragen bzw. erlöst werden.

(2) Sämtliche entstehenden Kosten (z.B. für Erwerb, die Erschließung und Unterhaltung, sowie aus der Abwicklung des Verkaufs des gemeinsamen Gewerbegebietes) werden von den Vertragspartnern zu gleichen Anteilen getragen. Sämtliche Einnahmen (z.B. Gewerbesteuer, Grundsteuer B, Verkaufserlöse und Fördermittel) werden den Vertragspartnern ebenfalls zu gleichen Anteilen gutgebracht.

§ 4

Verbandsordnung

Die Vertragsparteien vereinbaren die diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügte Verbandsordnung, die für den Zweckverband als Satzung gilt.

§ 5

Vertragsänderungen/Anpassungen

(1) Werden durch den Gesetzgeber die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Vorschriften in der Weise geändert, dass sie die Vereinbarung wesentlich berühren, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszahlungen gemäß § 3 Absatz 2 an die neue Rechtslage anzupassen.

(2) Soweit bei Durchführung und Anwendung dieses Vertrages Regelungslücken offenkundig werden oder sich Konkretisierungen als notwendig erweisen sollten, verpflichten sich die Vertragspartner zu erforderlichen Vertragsänderungen bzw. Vertragsanpassungen. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6

Vertrauensvolle Zusammenarbeit / Einigungsklausel

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zu vertrauensvoller und einvernehmlicher Zusammenarbeit. Meinungsunterschiede und vertragliche Auslegungsprobleme sollen zunächst im Rahmen der Unterrichtungspflicht dieses Vertrages angesprochen und möglichst beigelegt werden. Für den Fall, dass eine Einigkeit nicht erzielt wird, erfolgt eine Verständigung auf eine Schiedsstelle.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner durch Beschluss diejenigen wirksamen Bestimmungen vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen und des Vertrages entspricht. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke oder wenn sich eine Bestimmung des Vertrages als undurchführbar herausstellen sollte.

§ 8

Vertragslaufzeit / Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Vertragsparteien am in Kraft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag nur unter den Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kündigen. Die Kündigung wird wirksam zum Schluss des übernächsten Geschäftsjahres nach Eingang der Kündigung.

(3) Im Falle der Kündigung sind Vermögensvor- und –nachteile insbesondere unter Einbeziehung der quotalen Haftung für die Fördermittel während der Bindungsfrist durch eine gesonderte Vereinbarung auszugleichen.

(4) Die Kündigung eines Vertragspartners berührt nicht das Vertragsverhältnis zwischen den übrigen Vertragspartnern.

(5) Jedes Verbandsmitglied erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Emden/Hinte/Krummhörn, den

Stadt Emden
Der Oberbürgermeister

_____

Gemeinde Hinte
Der Bürgermeister

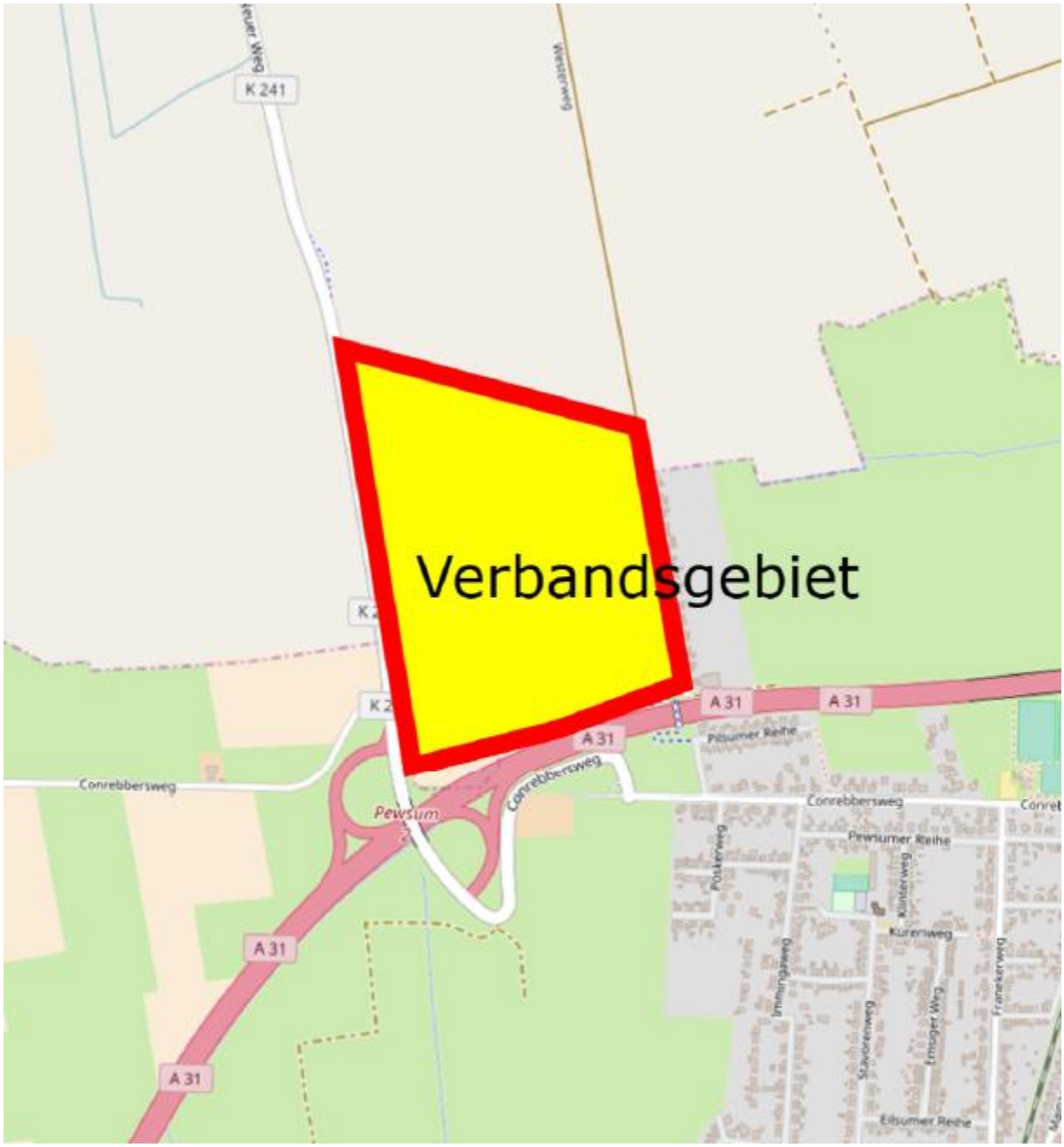
_____

Gemeinde Krummhörn
Der Bürgermeister

_____

Anlage 1

Lageplan des Gebietes des Gewerbeparks



Anlage 2

Verbandsordnung des Zweckverbandes

„ Industrie- und Gewerbepark Westerhuser Neuland“

Aufgrund der §§ 7, 9 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert in § 16 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), wird auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Emden vom , des Rates der Gemeinde Hinte vom und des Rates der Gemeinde Krummhörn vom die folgende Verbandsordnung des Zweckverbandes „ Industrie- und Gewerbepark Westerhuser Neuland“ erlassen:

Präambel

Die Planungen für die weitere Entwicklung des Emder Hafens (Positionspapier) sind als Infrastrukturprojekt von regionaler Bedeutung und ein starker Impulsgeber für die regionale Wirtschaft. Die mit diesen Projekten verbundenen Entwicklungschancen, aber auch die Lasten der städtebaulichen Sicherung, Erschließung und Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen dürfen sich nicht nur auf einzelne Städte und Gemeinden auswirken oder zu einem nachteiligen Konkurrenzverhalten der Städte und Gemeinden untereinander führen. Die Region ist vielmehr auf eine optimale Nutzung der Entwicklungsimpulse angewiesen, die nur durch eine gemeinsame Wahrnehmung der regionalen Interessen im Bereich der Gewerbeentwicklung und durch eine koordinierte Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften erreicht werden kann.

Das Zweckverbandsgebiet ist ein als Gewerbe- und Industriefläche zu entwickelnder Standort, der durch seine Lage an der Autobahnabfahrt „Pewsum“ und durch seine unmittelbare Nähe zum Emder Flugplatz, Emder Hafen und dem Frisia Industriepark die besten Potentiale in der Teilregion der vorbezeichneten Kommunen bietet. Die Kommunen sind sich darüber einig, dass die Standortgemeinde weder die Lasten noch die positiven Auswirkungen dieses Projektes allein übernehmen muss bzw. darf, sondern hieran alle durch die nachfolgende Zweckverbandsordnung zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften beteiligt werden müssen. Es besteht ferner Einigkeit darüber, dass eine Erweiterung des Zweckverbandsgebietes so flexibel wie möglich gestaltet werden muss.

In Erkenntnis dieser Notwendigkeit einer effektiven Strukturverbesserung im Bereich der Teilregion der kreisfreien Stadt Emden und den kreisangehörigen Gemeinden Hinte und Krummhörn soll zur Stärkung der wirtschaftlichen Infrastruktur und zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen ein gemeinsamer Gewerbepark geschaffen werden. Die drei beteiligten Kommunen sind übereingekommen, diese Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit durchzuführen und hierzu einen Zweckverband zu gründen. Diese Zusammenarbeit soll sich in einer gemeinsamen Sicherstellung der Grundstücksverfügbarkeit, in einer gemeinsamen Entwicklung und Erschließung sowie Finanzierung des Gewerbeparks und in einer gemeinsamen Vermarktung der Gewerbeflächen konkretisieren. Ziel dieser gemeinsamen Vorgehensweise ist eine gegenseitige Stärkung aller drei beteiligten Kommunen ohne Konkurrenzdenken.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Die Stadt Emden und die Gemeinden Hinte und Krummhörn bilden auf Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (NKomZG) den Zweckverband **„ Industrie- und Gewerbepark Westerhuser Neuland“**.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und hat seinen Sitz in der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11 a, 26759 Hinte.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich auf den gemeinsamen Gewerbepark und umfasst im Gebiet der Gemeinde Hinte und der Stadt Emden eine Fläche von ca. 30 Hektar, eine Erweiterung ist möglich (Verbandsgebiet). Die Gesamtfläche ist im Lageplan M 1:10.000, der Bestandteil dieser Verbandsordnung ist **(Anlage 1)**, abgegrenzt.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat die Aufgaben, den gemeinsamen Gewerbepark nach § 1
- zu entwickeln und zu erschließen,
- die Grundstücksverfügbarkeit sicherzustellen sowie
- das Gebiet zu vermarkten, ggf. durch Dritte.

Der Zweckverband nimmt hierzu in eigener Zuständigkeit folgende Aufgabe wahr:
a) den Erwerb der Grundstücke für den gemeinsamen Gewerbepark nach § 1, insbesondere durch notarielle Optionsverträge, die auch den Direkterwerb durch die Investoren erlauben,

b) Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, inklusive Einholung der für die Bauleitplanung erforderlichen Gutachten, Untersuchungen u. ä. Die Verantwortung der Kommunen für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren und die Abwägungsfreiheit bleiben unberührt.

c) Planung und Durchführung der äußeren und inneren Erschließung des Gewerbeparks einschließlich Wasserversorgung und Entwässerung

d) den Erwerb und die Pflege der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen.

e) Einwerbung etwaiger Zuschüsse unter Ausnutzung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten. Der Erhalt von nennenswerten Zuschüssen für die Erschließung ist Voraussetzung für das interkommunale Gewerbegebiet

f) Vermarktung der Gewerbeflächen durch regionale und überregionale Werbemaßnahmen im erforderlichen Umfang und entsprechende Beratung und Betreuung von Kaufinteressenten, ggf. durch Dritte.

g) Abwicklung der Grundstückskaufverträge sowohl für die angekauften Flächen als für den Gewerbegrundstücksverkauf.

h) Dauerndes Betreiben und Unterhalten der Erschließungsanlagen einschließlich aller Ver- und Entsorgungseinrichtungen als Eigentümer.

Der gemeinsame Gewerbepark wird entsprechend dem zu erwartenden Bedarf abschnittsweise erschlossen. Durch geeignete Gelände- und Bodenbevorratungsmaßnahmen (Grunderwerb und Grundstücksveräußerung, Grundstückstausch und –vermittlung) trägt der Verband dazu bei, dass eine sinnvolle Betriebsansiedlung und eine wirtschaftliche Erschließungsweise möglich werden.

Er wirkt unterstützend zur Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung mit und kann Energieverträge abschließen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere zur Durchführung der Erschließung, Herstellung und Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie der Vermarktung, kann sich der Verband auch der rechtlichen Formen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bedienen oder die Durchführung vertraglich Dritten übertragen. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im gemeinsamen Gewerbepark (insbesondere Erschließungsanlagen, Anlagen zur Ver- und Entsorgung) sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren hierfür kann durch Satzungen des Verbandes geregelt werden.

Der Zweckverband darf als Vorhabenträger nach Maßgabe des § 11 BauGB die dort näher bezeichneten vertraglichen Aufgaben übernehmen; insbesondere im Wege der Verwaltungshilfe die gemeindliche Bauleitplanung unterstützen und Erschließungsmaßnahmen durchführen.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbands sind:

a) die Verbandsversammlung
b) der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat zwölf Mitglieder. Ihr gehören an:
   1. der Oberbürgermeister der Stadt Emden
   2. der Bürgermeister der Gemeinde Hinte
   3. der Bürgermeister der Gemeinde Krummhörn
   4. drei von der Stadt Emden bestellte Vertreter
   5. drei von der Gemeinde Hinte bestellte Vertreter
   6. drei von der Gemeinde Krummhörn bestellte Vertreter.

(2) Jedes Verbandsversammlungsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Ersatzpersonen werden nach jeder Kommunalwahl von dem jeweiligen Hauptorgan des Verbandsmitglieds für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode entsandt. Die von den Verbandsmitgliedern bestellten Vertreter können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

(4) Die Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

(5) Die Entsendung der gewählten Verbandsversammlungsmitglieder soll jeweils innerhalb von drei Monaten nach einer Neuwahl des Hauptorgans des Verbandsmitglieds erfolgen. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so soll sein Nachfolger innerhalb von drei Monaten entsandt werden.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode der Hauptorgane der Verbandsmitglieder führt die Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung der neugebildeten Verbandsversammlung fort.

§ 5

Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in der kommunalen Körperschaften für die Dauer der Kommunalwahlperiode zum/zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie eine/n Stellvertreter/in.
(2) Scheidet eine gewählte Person aus der Verbandsversammlung aus, endet auch ihr/sein Amt als Vorsitzende/r der Verbandsversammlung oder als Stellvertreter/in. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.
(3) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
(4) Die/Der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der/dem Verbandsgeschäftsführer/in die Tagesordnung auf. Die/der Verbandsgeschäftsführer/in kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Es gilt § 64 NKomVG entsprechend.
(5) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und übt das Hausrecht aus.
(6) Der/Dem Vorsitzende(n) der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.

§ 6

Aufgaben und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr durch die Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und, sofern nicht durch die Verbandsordnung etwas anderes geregelt ist, über:
1. die Änderung der Verbandsordnung, insbesondere zur Aufnahme weiterer Gebiete, die als Interkommunale Gewerbegebiete entwickelt werden sollen,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters,
3. die Wahl und Abberufung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
5. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 13 Abs. 1 Ziffer 5 und §15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG,
6. die Aufstellung von Grundsatzkriterien für die Vergabe von Gewerbegrundstücken und somit die Art der Betriebsansiedlung,

7. die Feststellung von Wirtschaftsplänen etwaiger Sondervermögen mit Sonderrechnung,
8. die Feststellung der Jahresrechnung des Verbandes und des Jahresabschlusses etwaiger Sonderrechnungen für Sondervermögen,
9. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes, insbesondere Festlegung von Grundstückspreisen,
10. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt,
11. Personalentscheidungen bei Angestellten und sonstigen Bediensteten des Zweckverbandes,
12. über Beitritt eines Verbandsmitgliedes oder bei einer etwaigen Auflösung des Verbandes sowie die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 NKomZG.
13. Festlegung von Wertgrenzen für die Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen, für Bauaufträge und für freiberufliche Leistungen sowie die Entscheidung über Grundstücksgeschäfte und Personalentsheidungen nach Abs. 1 Nr. 11 durch den/die Verbandsgeschäftsführer/in.

(2) Soweit das NKomZG oder diese Verbandsordnung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
(3) Abweichend von Absatz 2 sind Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 und 13 einstimmig zu fassen.

§ 7
Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen des NKomVG über das Verfahren der Vertretung entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandsordnung oder dem NKomZG nichts anderes bestimmt ist.
(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung aufgrund der Geschäftslage für erforderlich erachtet, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt und der Verhandlungsgegenstand zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehört. Jedes Verbandsmitglied kann über seine/n Vertreter/in Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(4) Die Niederschrift über die Beratungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist vom/von der Schriftführer/in und vom/von der Vorsitzenden oder seines/seiner Vertreters/in zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung und ihren Vertretern innerhalb eines Monats nach der Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8
Verbandsgeschäftsführung

(1) Die/Der Verbandsgeschäftsführer/in wird von der Verbandsversammlung gewählt und abberufen. Die/Der Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil; sie bzw. er darf nicht stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung sein.

(2) Die Verbandsgeschäftsführung wird hauptamtlich ausgeübt.

(3) Zum/ Zur Verbandsgeschäftsführer/in kann eine Bedienstete oder ein Bediensteter eines der Verbandsmitglieder bestimmt werden. Der/Die Verbandsgeschäftsführer/in kann Bedienstete/Bediensteter des Verbandsmitgliedes bleiben. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung sowie die Beschäftigung von weiterem Personal. Der Zweckverband erstattet dem Verbandsmitglied, das das für den Zweckverband tätige Personal zur Verfügung stellt, die Kosten für die zur Verfügung gestellten Personalanteile sowie für evtl. Aufwandsentschädigungen.

(4) Der/Die Verbandsgeschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband in gerichtlich und außergerichtlich. Er oder sie hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom/von der Verbandsgeschäftsführer/in handschriftlich unterzeichnet werden.

(5) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben einschließlich der Verbandsgeschäftsführung kann der Zweckverband eigenes Personal durch die Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 11 einstellen.

§ 9

Zweckverbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen, insbesondere Fördermittel, Zuschüsse und Beiträge Dritter nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
(2) Unabhängig vom Flächenanteil eines Verbandsmitglieds am Verbandsgebiet beträgt der Anteil der drei Verbandsmitglieder jeweils ein Drittel.
(3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen.
(4) Sofern ein Verbandsmitglied seine Umlage nicht rechtzeitig leistet, wird durch den Zweckverband ein Säumniszuschlag für jeden angefangenen Monat erhoben. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem gesetzlichen Säumniszuschlag der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Verteilung des Steueraufkommens

Der im Verbandsgebiet anfallende Nettoertrag aus den Grund- und Gewerbesteuereinnahmen werden zwischen den Verbandsmitgliedern zu je einem Drittel aufgeteilt. Die Abrechnungsperiode ist analog der Festsetzung der Finanzausgleichsleistungen jeweils der Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.
Der Nettoertrag aus den Gewerbesteuereinnahmen ist die Differenz aus den Istzahlungen für die Gewerbesteuer im Verbandsgebiet abzüglich der dafür zu zahlenden Umlagen, wie insbesondere die Kreisumlage, der aus den Gewerbesteuerzahlungen resultierende Minderertrag bei den Schlüssel- und anderen zuweisungen sowie ggf. weitere in Zukunft entstehende Abgaben auf die Gewerbesteuereinnahmen.
Der Nettoertrag aus den Grundsteuereinnahmen ist die Differenz aus den Istzahlungen für die Grundsteuer im Verbandsgebiet abzüglich der dafür zu zahlenden Umlagen, wie insbesondere die Kreisumlage, der aus den Grundsteuerzahlungen resultierende Minderertrag bei den Schlüssel- und anderen zuweisungen sowie ggf. weitere in Zukunft entstehende Abgaben auf die Grundsteuereinnahmen.
Im Falle von Gewerbe- und Grundsteuermindereinnahmen durch Steuererstattungen bei den im Verbandsgebiet angesiedelten Betrieben ist der daraus resultierende Nettoaufwand von allen Verbandsmitgliedern zu je einem Drittel aufzubringen.
Sollte im Verbandsgebiet ein Unternehmen angesiedelt werden, dass bereits eine Betriebsstätte im Gebiet eines Verbandsmitglieds unterhält, wird der Gewerbesteueranteil des Verbandsgebietes grundsätzlich nach der Anzahl der Bediensteten der neuen Betriebsstätte im Verbandsgebiet im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bediensteten des betreffenden Unternehmens ermittelt.

§ 11

Haushaltswirtschaft

(1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten insbesondere die Vorschriften des NKomVG und des Nds. Gemeindehaushaltsrechts entsprechend.
(2) Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
(3) Der/die Verbandsgeschäftsführer/in stellt die jährliche Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan auf und legt diese der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor. Nach Abschluss des Haushaltsjahres legt er/sie die geprüfte Jahresrechnung der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des/der Verbandsgeschäftsführers/in.
(4) Mit der Kassenführung wird ein von den Verbandsmitgliedern einvernehmlich zu bestimmender Vertreter von der Verbandsversammlung durch Beschluss beauftragt
(5) Die örtliche Prüfung gemäß § 155 NKomVG erfolgt durch das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Verbandsmitgliedes Stadt Emden.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von einer der Gleichstellungsbeauftragten der am Zweckverband beteiligten Kommunen wahrgenommen. Die Verbandsversammlung bestimmt, welche der Gleichstellungsbeauftragten die Aufgaben wahrnimmt. Die Bestellung erfolgt für jeweils drei Jahre.

§ 13

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung. Darüber hinaus finden die Regelungen des NKomVG entsprechende Anwendung.

§ 14

Kündigung eines Verbandsmitglieds

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Kündigung wird wirksam zum Schluss des übernächsten Geschäftsjahres nach Eingang der Kündigung.

(2) Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes ist nur unter der Voraussetzung des § 60 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes zulässig und berührt nicht das Vertragsverhältnis zwischen den übrigen Verbandsmitgliedern.

(3) Die monetäre Vermögensabwicklung erfolgt innerhalb von 3 Jahren nach der Kündigung, um eine Berücksichtigung in der mittelfristigen Finanzplanung des Verbandes zu gewährleisten.

(4) Die Kündigung eines Mitglieds stellt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

(5) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds sind das vorhandene Vermögen und die bestehenden Verbindlichkeiten zu bewerten und gegeneinander aufzurechnen. Auf der Basis etwaige Überschüsse oder Fehlbeträge erfolgt dann eine Abrechnung mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied entsprechend dem zum Austrittszeitpunkt bestehenden Umlageanteil. Es erfolgt keine Abfindung an Sachwerten bzw. Grundvermögen, es ist lediglich eine Auszahlung in Geld möglich.

§ 15

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn dies einstimmig beschlossen wird.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die vom Verband eingegangenen Dienst- und Arbeitsverhältnisse beendet. Bis zur Rechtswirksamkeit der Beendigung anfallende Kosten werden durch die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen getragen. Von den Verbandsmitgliedern entsendete Bedienstete werden von ihnen wieder übernommen.

(3) Im Rahmen der Abwicklung der Auflösung erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Verbandsmitgliedern über das zum Auflösungstermin vorhandene Vermögen des Zweckverbandes. Bestandteil der Vermögensauseinandersetzung ist die Sicherstellung der quotalen Haftung für die Fördergelder während der Bindungsfrist. Das über eine Schlussbilanz festgestellte Verbandsvermögen sowie die Verbindlichkeiten sind zu gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder zu verteilen bzw. zu tragen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert. Es kann ein Verbandsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe gegen Kostenerstattung beauftragt werden.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im gemeinsamen Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden. Die Kosten trägt der Verband.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verbandsordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

....., den.....

.....

Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1

Lageplan des Gebietes des Zweckverbandes

